

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 10. März 2016

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 943. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 18. März 2016, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über <b>Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
Drucksache 95/16	
Drucksache 95/1/16	
Ausschussbeteiligung	- AV - Wi - 1a
b) Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über <b>Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
Drucksache 17/16	
Drucksache 17/1/16	
Ausschussbeteiligung	- AV - FJ - G - - Wi - 1b

		<u>Seite</u>
2.	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 96/16 Drucksache 96/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - 2
3.	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 97/16 zu Drucksache 97/16 Ausschussbeteiligung	- K - 3
4.	<b>Gesetz zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 98/16 Ausschussbeteiligung	- R - 4
5.	<b>Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 99/16 Drucksache 99/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - 5

			<u>Seite</u>
6.	<b>Gesetz zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz - WSVZuAnpG)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 100/16		
	Ausschussbeteiligung	- V <sub>k</sub> -	6
7.	<b>Entschließung des Bundesrates zum <b>Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus</b></b>		
	Antrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Thüringen		
	Drucksache 78/16		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	7
8.	<b>Entschließung des Bundesrates zur <b>Einführung einer Bagatellgrenze</b> in Höhe von mindestens 50,00 Euro <b>bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr</b></b>		
	Antrag des Landes Baden-Württemberg		
	Drucksache 77/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	8
9.	<b>Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der <b>Lesbarkeit der Packungsbeilagen von Arzneimitteln</b></b>		
	Antrag des Saarlandes		
	Drucksache 604/15		
	Drucksache 604/1/15		
	Ausschussbeteiligung	- G - EU -	9

10. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch **grundlegende Reform des Sexualstrafrechts**
- Antrag der Länder Hamburg,  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und  
Nordrhein-Westfalen, Thüringen  
Drucksache 91/16  
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - In - 10
11. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (**Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 65/16  
Drucksache 65/1/16  
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz - K -  
- Wi - 11
12. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des **Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 66/16  
Drucksache 66/1/16  
Ausschussbeteiligung
- AIS - FJ - Fz - 12

13.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 67/16 Drucksache 67/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - Wo -	13
14.	Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als <b>sichere Herkunftsstaaten</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 68/16 Drucksache 68/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - R -	14
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der <b>Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 69/16 Ausschussbeteiligung	- In -	15
16.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die <b>weitere Bereinigung von Bundesrecht</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 70/16 Ausschussbeteiligung	- R -	16

17.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 22/16 zu Drucksache 22/16 Drucksache 22/2/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - R - U - - Wi -	17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des <b>Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 71/16 Drucksache 71/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - In - - R - Wi - Wo -	18
19.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 72/16 Drucksache 72/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - A/S - K - - Wi -	19

20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur **Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 73/16  
Drucksache 73/1/16  
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - In -  
- R - U -
- 20
21. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Buchpreisbindungsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 74/16  
Drucksache 74/1/16  
Ausschussbeteiligung
- Wi - K -
- 21
22. a) **Jahresgutachten 2015/2016** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der **gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**
- gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG  
Drucksache 549/15  
Ausschussbeteiligung
- Wi - AIS - Fz -  
- G - In - Vk -
- 22a und b

b) **Jahreswirtschaftsbericht 2016** der Bundesregierung

gemäß § 2 Absatz 1 StabG  
Drucksache 44/16  
Drucksache 44/1/16  
Ausschussbeteiligung

- *Wi - AIS - Fz* -  
- *G - R - Vk* -  
- *Wo* -

22a und b

23. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem **modernen, europäischeren Urheberrecht**  
COM(2015) 626 final; Ratsdok. 15264/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 15/16  
Drucksache 15/1/16  
Ausschussbeteiligung

- *EU - AV - K* -  
- *R - Wi* -

23

24. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **Luftfahrtstrategie für Europa**  
COM(2015) 598 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 26/16  
Drucksache 26/1/16  
Ausschussbeteiligung

- *EU - U - Vk* -  
- *Wi* -

24

25.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>Quecksilber</b> und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 COM(2016) 39 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 59/16 zu Drucksache 59/16 Drucksache 59/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - G - U - - Wi -	25
26.	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz</b> in der Union COM(2016) 43 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 60/16 zu Drucksache 60/16 Drucksache 60/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - Vk - Wi -	26
27.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur <b>Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken</b> mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts COM(2016) 26 final; Ratsdok. 5639/16	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 48/16 zu Drucksache 48/16 Drucksache 48/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	27

28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den **Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem** (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates  
COM(2016) 7 final; Ratsdok. 5438/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 42/16  
zu Drucksache 42/16  
Drucksache 42/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 28
29. Verordnung zur Ablösung der Verordnung über die **Bereitstellung von einfachen Druckbehältern** auf dem Markt **und** zur Änderung der **Druckgeräteverordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 52/16  
Ausschussbeteiligung
- A/S - 29
30. Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz  
(**Aufzugsverordnung** - 12. ProdSV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 53/16  
Ausschussbeteiligung
- A/S - 30

			<u>Seite</u>
31.	<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2016</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 50/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - ln -	31
32.	<b>Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAnpV)</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 75/16 Ausschussbeteiligung	- G -	32
33.	<b>Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 627/15 Drucksache 627/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Fz - - G - Vk - Wi -	33
34.	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 62/16 Drucksache 62/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS -	34

	<u>Seite</u>
35. Siebte Verordnung zur Änderung der <b>Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 63/16 Drucksache 63/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 35
36. Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts ( <b>Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModV</b> )	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 87/16 Drucksache 87/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - Fz - - In - R - U - - Vk - Wo - 36
37. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts ( <b>Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 - KStR 2015</b> )	
gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG Drucksache 76/16 zu Drucksache 76/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - In - - Wi - 37
38. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ( <b>BAföG-FormblattVwV 2016</b> )	
gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG Drucksache 61/16 Ausschussbeteiligung	- K - 38

39.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertenarbeitsgruppe "Entwicklung des unternehmerischen und Innovationspotenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft"** im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 36/16  
Drucksache 36/1/16  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

39a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **allgemeinen und beruflichen Bildung** ("ET 2020")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 38/16<sup>1</sup>  
Drucksache 38/2/16  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

39b

40. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 83/16  
Ausschussbeteiligung

- R -

40

---

<sup>1</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und K.



---

**TOP 1a:**

---

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse**

Drucksache: 95/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die europäische Tabakprodukttrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Regelungsvorhaben besteht aus dem vorliegenden Gesetz und einer auf Grund des beschlossenen Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung (vgl. hierzu BR-Drucksache 17/16, TOP 1b). Mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgt die Europäische Union das Ziel, den Gesundheitsschutz zu erhöhen und den Tabakkonsum weiter einzudämmen. Zu den Tabakerzeugnissen gehören dabei Zigaretten, Drehtabak, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillo, nicht zum Rauchen bestimmter Tabak, elektronische Zigaretten sowie pflanzliche Raucherzeugnisse.

In Umsetzung der EU-Richtlinie sieht das Regelungsvorhaben vor, dass künftig Zigaretten und Drehtabak mit charakteristischen Aromen verboten sind. Die Tabakindustrie muss den jeweiligen Mitgliedstaaten zudem genaue Berichte über die in den Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe vorlegen. Bevor ein Hersteller ein neuartiges Tabakprodukt auf dem europäischen Markt platziert, hat er künftig ein Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Das Regelungsvorhaben sieht zudem Änderungen für das äußere Erscheinungsbild von Tabakprodukten vor:

- Alle Verpackungen von Tabak und ähnlichen Produkten müssen gesundheitsrelevante Warnhinweise tragen, die aus einem Text- und einem Bildteil bestehen. Die Warnhinweise (Abbildung und Text zusammen) haben dabei 65 Prozent der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Drehtabakverpackungen zu bedecken.
- Kleine Verpackungsgrößen sind für bestimmte Tabakwaren verboten, ebenso andere verkaufsfördernde und irreführende Elemente auf der Tabakverpackung.
- Um Fälschungen vorzubeugen, müssen die Verpackungen zudem künftig ein individuelles Erkennungs- und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

Zur Überwachung und Verfolgung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen soll ein EU-weites System eingeführt werden. In Deutschland obliegt diese

Aufgabe den zuständigen Behörden der Länder. Betreiber eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakprodukten müssen zudem künftig ein Altersüberprüfungssystem vorhalten und sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Ebenfalls geregelt werden neue Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllbehälter.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 630/15 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat er sich für eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsvorschriften beim Abverkauf von bereits hergestellten Tabakerzeugnissen und für die Aufbringung der neuen Warnhinweise auf die Verpackungen eingesetzt.

Weiterhin sollte dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden, indem Produkte, die dem Einstieg zum Rauchen Vorschub leisten, noch besser in den Gesetzestext mit einbezogen werden.

Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat die Wahrung seiner Zustimmungsrechte beim Erlass von Verordnungen wünscht.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/7696 - das Gesetz unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer begleitenden EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 29. Januar 2016 hinweisen und die Bundesregierung erneut auffordern, sich gegenüber der Europäischen Kommission für angemessene Übergangsfristen für die notwendigen Produktionsumstellungen der Hersteller einzusetzen. Die Anbringung der neuen Warnhinweise auf Verpackungen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sollte erst nach einer Übergangsfrist von 15 Monaten erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 95/1/16** ersichtlich.

## **TOP 1b:**

---

### Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Drucksache: 17/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU werden grundsätzlich durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (vgl. BR-Drucksache 95/16, TOP 1a) in nationales Recht umgesetzt.

Mittels der im Tabakerzeugnisgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden mit der vorliegenden Verordnung weitere technische Details der Richtlinie, die teilweise noch durch Rechtsakte der Kommission festgelegt werden, geregelt.

In der Folge werden die Tabakprodukt-Verordnung und die Tabakverordnung abgelöst. Darüber hinaus sind Folgeänderungen anderer Verordnungen erforderlich.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** vorgeschlagenen Änderungen beschäftigen sich mit Detailregelungen zu den Prüflaboratorien, der Anbringung des Warnhinweises bei zylinderförmigen Packungen von Wasserpfeifentabak sowie der Festlegung von Aufbewahrungsfristen für die Wirtschaftsakteure.

Mit der vom **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfohlenen Änderung sollen die in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Tabakerzeugnisverordnung geforderten Warnhinweise auf Beipackzetteln sowie Packungen und Außenpackungen auf Grund der aktuell geltenden Fassung des Jugendschutzgesetzes auch Kinder und Jugendliche erfassen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer begleitenden Entschließung.

In ihr soll der Bundesrat sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass das bislang geltende Zulassungssystem für Zusatzstoffe, bei dem nur Zusatzstoffe verwendet werden konnten, die explizit zugelassen waren (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), künftig nicht mehr gelten wird.

Weiterhin soll der Bundesrat feststellen, dass von den bisher verbotenen Stoffen gemäß § 4 der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) in Verbindung mit der Anlage 1 nur Vitamine und Koffein sowie Taurin als verbotene Stoffe genannt sind. Der Bundesrat soll jedoch aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes begrüßen, dass der den Ländern zugeleitete Referentenentwurf für eine Erste Änderungsverordnung zur TabakerzV erste weiterführende Zusatzstoff-Regelungen zu verbotenen Zusatzstoffen enthält. Er soll jedoch feststellen, dass abgesehen von der in der Ersten Änderungsverordnung zur TabakerzV genannten Liste der verbotenen Zusatzstoffe schnellstmöglich Regelungen zu Zusatzstoffen, die in bestimmten Konzentrationen zugelassen sind, folgen müssen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 17/1/16** ersichtlich.

---

**TOP 2:**

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Drucksache: 96/16

Die verbindlichen Vorgaben der EU-Zahlungskontenrichtlinie sollen durch Gesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst. Das neue Zahlungskontengesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers in der EU auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Dieses Recht gilt auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Geduldete. Hierzu bedarf es auch Änderungen im Geldwäschegesetz, da ein Identitätsnachweis im Sinne dieses Gesetzes unmöglich sein kann.

Ein Kreditinstitut kann die Eröffnung eines Basiskontos nur unter engen Bedingungen ablehnen. Das Basiskonto muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen.

Zudem soll mit dem Gesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 537/15 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 25.02.2016 mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, dass zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss einberufen wird. Als Anrufungsgrund unterstreicht der Rechtsausschuss die Forderung, das System des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zahlungskontengesetz zur Vermeidung möglicher Rechtswegzuweisungen dahingehend zu ändern, dass Klagen gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Verwaltungsgerichten - nicht den Zivilgerichten - zugewiesen werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 96/1/16** zu entnehmen.



---

**TOP 3:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Drucksache: 97/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Fortbildungen mit dem Ziel eines beruflichen Aufstiegs sollen attraktiver werden. Die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie und die Finanzierung stellten bislang Hemmschwellen dar, die nun abgebaut werden sollen. Dadurch sollen noch mehr Menschen für anspruchsvolle Aufstiegsfortbildungen gewonnen werden. Damit zielt das Gesetz letztlich auf die Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses.

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung des Förderungssystems vor, so zum Beispiel folgende:

- Personen mit Bachelor-Abschluss sollen in den zur Förderung berechtigten Personenkreis aufgenommen werden.
- Förderbeträge, Freibeträge und der Erfolgsbonus sollen erhöht werden.
- Die Förderfähigkeit soll künftig auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme abstellen, um zum Beispiel auch für Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie Studienumsteigerinnen und -umsteigern die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung zu eröffnen.
- Die Förderung akademischer und beruflicher Bildung soll stärker angeglichen werden, indem die Leistungen des AFBG entsprechend des BAföG verbessert werden.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Fortbildung und Familie soll erleichtert werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat am 16. Oktober 2015 den Entwurf des Änderungsgesetzes zugeleitet. Dieser hatte die Änderung im Wesentlichen begrüßt, jedoch Erhöhungen einzelner Förderzuschüsse auf 50 Prozent und eine vollständige Übernahme der Leistungen durch den Bund gefordert. Ferner sollten die Auswirkungen des Gesetzes nach drei Jahren ausgewertet werden (vgl. BR-Drucksache 494/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz nunmehr am 26. Februar 2016 angenommen. Dabei ist er den Vorschlägen des Bundesrates teilweise gefolgt und hat einzelne Fördersätze erhöht und die Bundesregierung aufgefordert, 2019 einen Bericht über die Auswirkungen der Novelle vorzulegen. Eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund hat er jedoch nicht akzeptiert. Es bleibt nunmehr bei dem ursprünglich vorgesehenen Kostenanteil für die Länder von 22 Prozent.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

## TOP 4:

---

### Gesetz zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

Drucksache: 98/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Ziel des Gesetzes ist es daher, den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA zu erleichtern und das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA in Designsachen zu verbessern. Hierzu sollen Verfahrensabläufe vereinfacht und modernisiert werden. Des Weiteren soll das deutsche Recht an geändertes europäisches Recht im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetz angepasst werden.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 540/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/7684) unverändert angenommen (BR-Drucksache 98/16).

#### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 5:**

---

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Drucksache: 99/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes sollen in Artikel 1 die Begriffsdefinitionen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie die Regelungen des Artikels 9 dieser Richtlinie zur Kostendeckung von Wasserdienstleistungen eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden.

Diese Regelungen sind zwar inhaltlich und in ihrer Zielrichtung bereits in deutsches Recht umgesetzt, aber bisher nicht in ihrem Wortlaut in Bundesrecht übernommen worden. Es handelt sich um Grundsatzregelungen, die keine bestimmten ökonomischen oder fiskalischen Elemente vorschreiben.

Mit der in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird klargestellt, dass die bisherige Struktur der Abgabenerhebung beibehalten wird. Folgen, die aus der Umsetzung der von der Kommission nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU beschlossenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in deutsches Recht entstehen können, sollen für die Erhebung der Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen (BR-Drucksache 496/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 155. Sitzung am 18. Februar 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/7578 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht übernommen wurden.

Eine vorgenommene Änderung dient der Korrektur einer Unrichtigkeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die andere Änderung bezieht sich auf die Inkrafttretensregelung. Da für dieses Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen ist, können nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes die Regelungen ohne Zustimmung des Bundesrates erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus mehreren Gründen einberufen wird.

Die Anrufungsgründe greifen drei Anliegen aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens wieder auf. Dabei handelt es sich zum einen um die Anpassung der Vorschrift über die Beitragspflicht der Wassernutzungen von Industrie, Haushalten und Landwirtschaft an das Regel/Ausnahmeverhältnis des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Ein weiterer Anrufungsgrund bezieht sich auf die Forderung des Bundesrates, im Gesetz eine Klarstellung zu verankern, um bestehende Kosten- und Entgeltregelungen der Länder im Bereich der Gewässerbewirtschaftung zu erhalten und rechtliche und finanzielle Risiken zu Lasten der Länder auszuschließen.

Der dritte Anrufungsgrund bezieht sich auf die Formulierung des § 7 Absatz 2 WHG. Die Koordinierungspflicht im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie betreffe die länderübergreifende Abstimmung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Einvernehmensregelung des § 7 Absatz 4 WHG beziehe sich somit auch auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, nicht jedoch auf die einzelnen konkret durchzuführenden Maßnahmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 99/1/16** ersichtlich.

**TOP 6:**

---

Gesetz zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz - WSVZuAnpG)

Drucksache: 100/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz zeichnet im Wesentlichen die organisatorischen Änderungen im Zuge der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach. Es werden Zuständigkeiten und Behördenbezeichnungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften angepasst. Zudem beinhaltet das Gesetz die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlaubt, die notwendigen Anpassungen auch in allen betroffenen Rechtsverordnungen vorzunehmen sowie eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend der neuen Stellenstruktur.

Der Bundesrat hatte im 1. Durchgang auf Empfehlung des Verkehrsausschusses zum Gesetzentwurf allgemein gefordert, die Arbeitsfähigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch ausreichendes Personal sicherzustellen und durch dezentrale Organisationsstrukturen für regionale Ansprechpartner auf Landes- und kommunaler Ebene zu sorgen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert am 25. Februar 2016 beschlossen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 7:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus  
- Antrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 78/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung zum wiederholten Male bitten, zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten. Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung von deren Lebensdauer eine Übergangsfrist gelten.

Zur Begründung der auf aktuelle Vorkommnisse vor allem bei Bären und Elefanten gestützten EntschlieÙung wird ausgeführt, dass die Haltung der genannten Wildtiere im Zirkus mit einer Reihe von Belastungen verbunden sei, die einen angemessenen Schutz der Tiere in solchen Einrichtungen faktisch unmöglich mache. Andere Länder hätten daher längst ein Haltungsverbot ausgesprochen. Mittlerweile gebe es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung zu regeln.

Weiterhin soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Bestehende Zirkusleitlinien und die Überwachung der Betriebe durch die Länder seien grundsätzlich nicht ausreichend, um Abhilfe zu schaffen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

## TOP 8:

---

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50,00 Euro bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 77/16

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorzulegen, der die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50,00 Euro bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr vorsieht.

Hintergrund ist die mögliche Umsatzsteuerbefreiung für die von Kunden aus der Schweiz in den Grenzregionen Deutschlands im nicht kommerziellen Bereich getätigten Erwerbe. Die Erteilung der hierfür erforderlichen Ausfuhrbescheinigungen bindet die Ressourcen der deutschen Grenzzollstellen und soll mit einer Bagatellgrenze eingedämmt werden, ohne erhebliche negative Folgen für die Wirtschaft im grenznahen Gebiet zu verursachen.

Die konkrete Höhe der Bagatellgrenze für Kleinbeträge sowie die Ausgestaltung einer ausgewogenen Regelung mit der Klärung von Abgrenzungsfragen soll dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung anzunehmen.



## **TOP 9:**

---

### Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Lesbarkeit der Packungsbeilagen von Arzneimitteln

- Antrag des Saarlandes -

Drucksache: 604/15

#### I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, auf nationaler Ebene unter Hinzuziehung der beiden obersten Zulassungsbehörden für Arzneimittel (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und Paul-Ehrlich-Institut) zu prüfen, wie die "Bekanntmachung von Empfehlungen zur Gestaltung von Packungsbeilagen" des BfArM vom 14. April 2015 patientenfreundlich umgesetzt werden kann. Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Lesbarkeit der Packungsbeilagen von zentral oder dezentral in mehreren Mitgliedstaaten zugelassenen Arzneimitteln für Patientinnen und Patienten verbessert wird.

Trotz vielfältiger Regelungen zur Lesbarkeit der Packungsbeilagen von Arzneimitteln seien nach wie vor viele Packungsbeilagen wenig verständlich und nicht patientenfreundlich gestaltet. Packungsbeilagen trügen wesentlich zur Akzeptanz der verordneten Therapien und zur Patientensicherheit bei. Ziel müsse sein, Packungsbeilagen so zu gestalten, dass Patientinnen und Patienten die Inhalte verstehen und Sinn und Zweck der Anwendung der Medikamente bei gleichzeitiger Information über mögliche Nebenwirkungen leicht aufgefunden werden können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in geänderter Fassung anzunehmen.

Die Empfehlung lässt den Kern des Entschließungsantrags unverändert. Jedoch wird die Notwendigkeit, Packungsbeilagen zur Stärkung der Therapietreue und der Patientensicherheit patientenfreundlicher zu gestalten, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, betont (vgl. **BR-Drucksache 604/1/15**).

## TOP 10:

---

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch grundlegende Reform des Sexualstrafrechts

- Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, Thüringen -

Drucksache: 91/16

### I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem EntschlieÙungsantrag beabsichtigen die antragstellenden Länder, das Vorhaben der Bundesregierung zu bekräftigen, Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht zu schließen, um einen besseren Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Einsetzung einer Reformkommission zur Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und Vorlage eines Referentenentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollen deshalb begrüÙt werden.

Zugleich sehen die antragstellenden Länder im Sinne eines umfassenden Opferschutzes jedoch weiteren Handlungsbedarf gegenüber dem vorgelegten Referentenentwurf. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, für eine weitergehende Reform des Sexualstrafrechts einzutreten. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung am effektivsten gewährleistet werden könne, wenn jede Verletzung strafrechtlich sanktioniert und ermittlungsbehördlich verfolgt werden könnte. Die Strafbarkeit dürfe insbesondere nicht von besonderen Umständen wie der Anwendung von Gewalt oder der Gegenwehr der oder des Betroffenen abhängig gemacht werden. Vielmehr müsse das fehlende Einverständnis der oder des Betroffenen (im Sinne eines "Nein-heit-Nein") als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ausreichen. Ein solches Normverständnis würde dem zentralen Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung besser gerecht und würde es anders als nach bisheriger Rechtslage ermöglichen, alle sanktionswürdigen Konstellationen zu erfassen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, die sogenannte Istanbul-Konvention, nach der jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist, rasch zu ratifizieren. Denn damit würde sich Deutschland nach Auffassung der antragstellenden Länder zu einem umfassenden Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde bekennen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

---

**TOP 11:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Drucksache: 65/16

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Hierzu heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, schon seit einiger Zeit sei sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere dieser Personenkreis Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hätte. Er verfüge zudem im internationalen Vergleich über zu geringe Grundkompetenzen, die eine berufliche Nachqualifizierung erschweren. Angesichts des Strukturwandels sei es deshalb erforderlich, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale durch eine Fortentwicklung der Arbeitsförderung stärker zu erschließen. Dazu sollen die Weiterbildungsförderung verstärkt und die Förderregelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch den aktuellen und künftigen Herausforderungen angepasst werden. So soll klargestellt werden, dass der Vorgang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegenstehe, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sollen zur besseren Eignungsfeststellung durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, sollen Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten können, wenn dies für eine erfolgreiche berufliche Nachqualifizierung erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen sollen sie bei Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie erhalten. Bei betrieblicher Umschulung sollen begleitende Maßnahmen erbracht werden können. Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen soll fortentwickelt werden, indem die Förderung weiter flexibilisiert wird. Die Neuregelungen sollen über den Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anwendung finden. Für gering qualifizierte

und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Restrukturierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, soll zudem eine neue Fördermöglichkeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Transfergesellschaften geschaffen werden. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Eingliederung in neue Beschäftigung notwendig sind, während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld durchzuführen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, mit Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei beruflicher Weiterbildung und Elternzeit sowie einer weitreichenden Versicherungspflicht für Pflegepersonen den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Übergangsprozesse am Arbeitsmarkt erheblich zu verbessern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird empfohlen, auch das Arbeitslosenversicherungssystem an veränderte Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und die Anwartschaftszeit von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen, sowie die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre auszuweiten. Damit soll der Versicherungsschutz vor allem von Personen mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Saisonbeschäftigung, Leiharbeit) gestärkt werden.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 65/1/16** ersichtlich.

## **TOP 12:**

---

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Drucksache: 66/16

Die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden permanent auf die sich wandelnden Anforderungen geprüft. Dies gilt auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben sich teilweise komplexe Verwaltungsabläufe, die in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren geführt haben. Die Ursache hierfür wird in den vielfältigen Verknüpfungen mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II, gesehen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über ihre Rechtsansprüche erhalten und die von den Jobcentern anzuwendenden Vorschriften vereinfacht werden. Hierzu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 Vorschläge erarbeitet.

Diese betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht. Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitssuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei geht es im Wesentlichen um vier inhaltliche Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen (Flexibilisierung der Förderung von Arbeitsverhältnissen, der freien Förderung oder der Nachbetreuung),
- Rechtsvereinfachung und Angleichung der Sanktionen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende,
- Weiterentwicklung der Leistungen und der Finanzierung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe sowie
- generelle Rechtsvereinfachung beziehungsweise Korrektur von im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus **Drucksache 66/1/16** zu ersehen.

## TOP 13:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Drucksache: 67/16

Mit dem Gesetzentwurf soll eine steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt eingeführt werden, um insbesondere private Investoren zum Bau preiswerten Wohnraumes anzuregen.

Es soll eine auf einen Abschreibungszeitraum von 3 Jahren befristete, degressiv ausgestaltete Sonderabschreibung für neue Gebäude eingeführt werden. Diese soll neben die reguläre lineare Abschreibung von neuen Wohngebäuden treten, so dass im Ergebnis maximal 35 Prozent der Herstellungskosten in den ersten 3 Jahren steuerlich berücksichtigt werden könnten. Voraussetzung hierfür soll u. a. sein, dass der Neubau in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt erfolgt, das Gebäude mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt wird und die Herstellungskosten 3 000 Euro je Quadratmeter nicht übersteigen.

Hintergrund sind die vor allem in den Großstädten gestiegene Wohnungsnachfrage sowie steigende Mieten und Kaufpreise in den deutschen Ballungsgebieten und die damit verbundene Schwierigkeit, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Durch verstärkten Wohnungsneubau soll die Nachfrage gedeckt und zugleich gewährleistet werden, dass Wohnraum weiterhin auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar bleibt.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind der **Drucksache 67/1/16** zu entnehmen.



## **TOP 14:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Drucksache: 68/16

#### I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen angesichts des aktuellen Flüchtlingszustroms in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Herausforderungen weitere Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Ziel ist es, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären und Anlage II zu § 29a AsylG um diese drei Staaten zu ergänzen.

Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gelten Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beziehungsweise Bestrafung stattfindet.

Konsequenz der Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten wäre, dass Anträge von Asylbewerbern aus diesen Ländern als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen wären, sofern nicht Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Hierdurch würde die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien schneller bearbeiten zu können. Ferner würde im Anschluss an eine negative Entscheidung über einen entsprechenden Asylantrag der Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden können. Damit würde zugleich die Zeit des Sozialleistungsbezugs in Deutschland verkürzt und der davon ausgehende Anreiz für die Stellung von Asylanträgen aus nicht asylrelevanten, sondern wirtschaftlichen Gründen reduziert.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem

Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In ihren Empfehlungen geben sie zu Bedenken, dass die Menschenrechtslage in den drei Maghreb-Staaten laut Auskunft des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und von internationalen Nichtregierungsorganisationen nicht hinreichend aufgearbeitet sei. Beispielhaft wird die Situation von homo-, bi- und transsexuellen Menschen erwähnt, die in den drei Staaten Repressionen ausgesetzt seien, und die Bundesregierung gebeten, die Situation dieser Menschen in ihren Heimatländern eingehender zu überprüfen.

Ferner wird die Bundesregierung unter anderem gebeten,

- die den drei Maghreb-Staaten zuzurechnenden Übergriffe auf Demonstranten und Vertreter der freien Presse sowie den Einsatz verbotener Foltermethoden durch die Polizei näher zu beleuchten,
- eine Altfallregelung für inzwischen gut integrierte Asylbewerber zu schaffen, die vor dem 1. August 2014 eingereist sind und noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben,
- die personellen Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedarfsgerecht auszubauen,
- Algerien, Tunesien und Marokko bei der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Polizei und Justiz zu unterstützen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 68/1/16** verwiesen.

---

**TOP 15:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes**

Drucksache: 69/16

**I. Zum Inhalt**

Derzeit ist das Verwaltungsgebührenrecht des Bundes in weit über 200 Gesetzen und Verordnungen zersplittert geregelt, wengleich die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes im August 2013 einen erheblichen Beitrag zur Modernisierung, Bereinigung und Vereinheitlichung des Gebührenrechts geleistet hat. In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes ist seinerzeit vorgesehen worden, dass die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden "Besonderen Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten sollten.

Der ehemals avisierte Zeitpunkt für den Erlass der "Besonderen Gebührenverordnung" kann jedoch nicht eingehalten werden, weil vor ihrem Erlass weitere mit intensiven Abstimmungsprozessen verbundene Rechtsakte erforderlich sind. Beispielsweise soll die Gebührenerhebung der Bundespolizei ebenfalls in die "Besondere Gebührenverordnung" einbezogen werden, wofür zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Außerdem soll für die "Besondere Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern eine Struktur und Ausrichtung erarbeitet werden, die als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Ressorts dienen soll.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Altregelungen auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden, um für den Erlass der neuen Gebührenverordnung ausreichend Zeit einzuräumen.

Um den in der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehenen Zwei-Jahres-Abstand zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern sowie dem Fristende in den Zuständigkeitsbe-

reichen der übrigen Ressorts und der Länder zu wahren, soll als neuer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der gebührenrechtlichen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Ressorts der 1. Oktober 2021 bestimmt werden. Mit dieser Verschiebung ist auch die Verschiebung des ebenfalls geregelten Außerkrafttretens der Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verbunden.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 16:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht**

Drucksache: 70/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, veraltete Vorschriften des Bundesrechts und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufzuheben und zersplittertes Recht ohne inhaltliche Änderung zusammenzuführen.

Die Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes. Durch den umfangreichen Bestand des geltenden Bundesrechts wird die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig belastet und die Rechtsanwendung erschwert. Aus diesem Grund widmet sich der Gesetzentwurf einer ressortübergreifenden Bereinigung. Insbesondere stehen Regelungsreste in Änderungsgesetzen, sogenannten bepackten Vertragsgesetzen sowie verschiedene Vorschriften des Stammrechts im Fokus, welche vor allem durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Zudem wird die Bereinigung vereinigungsbedingten Überleitungsrechts (Maßgaben zum Einigungsvertrag) fortgeführt. Keine Aufhebung führt wie in allen Rechtsbereinigungsgesetzen zu einer rückwirkenden Rechtsfolgenänderung, sondern alle Aufhebungen erfolgen nur mit Wirkung für die Zukunft. Dies führt dazu, dass bisherige Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen, die bis zum Inkrafttreten des beabsichtigten Gesetzes geschaffen oder bewirkt wurden, unberührt bleiben.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 17:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich

Drucksachen: 22/16 und zu 22/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient im Wesentlichen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 34/2012/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung), diese wäre zum 15. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Ein erster Anlauf zu einem "Eisenbahnregulierungsgesetz" (ERegG) im Jahr 2012 scheiterte 2013 im Vermittlungsausschuss. Der Bundesrat hatte damals weitreichende Vorschläge gemacht (siehe Beschluss vom 23. November 2012 (BR-Drucksache 559/12)).

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Es liegt ein umfangreiches Paket von Ausschussempfehlungen vor.

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt grundsätzlich, dass weiter das Ziel einer Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich verfolgt wird. Die Regulierung der Eisenbahnen soll jedoch nicht losgelöst von anderen eisenbahnpolitischen Fragen gesehen werden. Vielmehr gelte es, ein Gesamtkonzept zur erfolgreichen Fortführung der 1993 begonnenen Bahnreform zu erarbeiten. Ein maßgebliches Ziel müsse sein, die Weegeentgelte auf der Schiene zu dämpfen, um damit die Attraktivität des Verkehrsträgers Schiene zu steigern. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Infrastrukturbetreiber ausreichend finanziert bleiben. Ein bedeutender Mehrverkehr auf der Schiene entsprechend den nach wie vor gültigen Zielen der Bahnreform von 1993/1994 könne nur erreicht werden, wenn auch die intermodalen Wettbewerbsbedingungen für die Schiene verbessert würden.

Aus den zahlreichen Empfehlungen des **federführenden Verkehrsausschusses** sind weiter hervorzuheben:

- Konzentration der Regulierung auf regulierungswürdige Netze großer Eisenbahnnetzbetreiber, insbesondere der Eisenbahnen des Bundes.

- Die vorgesehene Regelung, auch bei Mehrbelastungen etwa durch außergewöhnliche Neu- und Ausbaumaßnahmen Ausnahmen von der Anreizsetzung zu gestatten, ist aus Sicht der Länder nicht akzeptabel.
- Einführung einer Trassen- und Stationspreisbremse für bestellte Verkehre (SPNV) aufgrund beschränkter Markttragfähigkeit: Umsetzung der im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes zugesagten Beschränkung der Infrastrukturentgelte, die im Entwurf der Bundesregierung nicht enthalten ist.
- Beibehaltung der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle als Ultima ratio und keine Verkürzung des unmittelbaren Rechtsschutzes für die Infrastrukturnutzer.
- Der Vorrang des Personenverkehrs ist sicherzustellen.
- Angemessene Kapitalverzinsung statt kapitalmarktüblicher Rendite
- Gesetzliche Verankerung von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)
- Der Gewinn der Eisenbahninfrastrukturunternehmen soll nicht in andere Unternehmensbereiche fließen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt Änderungen hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit vor Lärm- und Erschütterungen und zum Schutz weiterer Umweltbelange im Bahnverkehr vor.

Die Lärmbelästigung soll bis 2020 gegenüber 2008 um 10 Dezibel gesenkt werden. Daher sollen Güterwaggons flächendeckend auf lärmarme Bremsysteme umgerüstet werden.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 22/2/16**.

---

**TOP 18:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)**

Drucksache: 71/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Durch das DigiNetzG soll die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (im Folgenden Kostensenkungsrichtlinie) vom 15. Mai 2014 umgesetzt werden. Ziel der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG ist die Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

Zunächst hatte die Kommission zur Erreichung dieser Ziele einen entsprechenden Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt (vergleiche BR-Drucksache 240/13). Dieser wurde im Vorfeld stark kritisiert, unter anderem weil in Deutschland in vielen Bereichen auf nationaler Ebene bereits ausreichende Regelungen bestünden und das Vorhaben deshalb in Deutschland bei vergleichsweise hohem Aufwand zu voraussichtlich geringen Nettoeffekten der Verbesserung der schnellen Breitband-Versorgung beitrage. Mit Beschluss vom 3. Mai 2013 lehnte der Bundesrat "eine Regelung in Form sowohl einer Verordnung als auch einer Richtlinie ab" und sprach sich für eine Empfehlung der Kommission als "schonendere" Rechtsform gegenüber den Mitgliedstaaten aus.

In Folge der massiven Kritik erließ die Kommission statt einer Verordnung die Kostensenkungsrichtlinie, die am 23. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, und die bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen war.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die in der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen - ergänzt um weitere Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen - durch Änderungen insbesondere des Telekommunikationsgesetzes umgesetzt. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten sind in den weiteren Regelungen des Artikelgesetzes umgesetzt.

Die Regelungen sollen den gesamten Prozess des Auf- oder Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze effizienter gestalten, um eine möglichst starke

Kostensenkung im Breitbandausbau zu erreichen. Deshalb werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordination von Bauarbeiten vorgesehen; auch die Herausbildung von vorhersehbaren Mitnutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbelegungsstelle soll dazu beitragen. Durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle sollen die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert werden.

Über die Richtlinie hinausgehend sieht das DigiNetzG eine (bedarfsgerechte) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbauarbeiten und eine Versorgungsverpflichtung mit Glasfaserinfrastruktur für Neubaugebiete bei Erschließung vor (Artikel 1, § 77i Absatz 7). Die Regelungen zur Glasfasermitverlegung sollen die notwendigen Anreize schaffen, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen genutzt wird.

Begleitet werden diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz, die ebenfalls einen schnellen, nachhaltigen und vor allem kostengünstigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze fördern sollen.

Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 der Kostensenkungsrichtlinie enthalten Regelungen zur Auferlegung einer Fristenregelung für Genehmigungen von Bauarbeiten zum Zwecke des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation sowie eine Inhouse-Verkabelungsverpflichtung.

Der Bundesrat hatte sich in dem oben genannten Beschluss gegen diese Regelungen ausgesprochen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt sind, da die Bundesregierung ihre diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz als nicht gegeben sieht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Umsetzung der Regelungen werde es unvermeidlich sein, dass für die öffentliche Hand Kosten entstehen. Die Bundesregierung solle in diesem Zusammenhang Regelungen treffen, die sicherstellen, dass die mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Kosten so ausgestaltet werden, dass diese nicht einseitig zu Lasten der Länder und Kommunen gehen.

Der **Finanzausschuss** bittet weitergehend um eine detaillierte Einschätzung der Kosten für Länder und Kommunen.

Neben zahlreichen Änderungen und Ergänzungen empfehlen der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** unter anderem zu fordern, dass der Bund eine Regelung zur zügigen Verfahrensweise bei Genehmigungen in eigener Zuständigkeit umsetzt.

Weitere Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** betreffen das Verfahren im Hinblick auf den so genannten Infrastrukturatlas.

Auch die Ablehnungsgründe bei beantragten Mitnutzungen sind Gegenstand von Ausschussempfehlungen - des **Verkehrsausschusses**, des **Wirtschaftsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten**.

Des Weiteren ist die Forderung des **Verkehrsausschusses** hervorzuheben, der Gesetzentwurf solle sich auf die Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren beschränken und diese nicht um Glasfaserkabel erweitern. Eine Erweiterung sei nicht verhältnismäßig, die Verlegung von Glasfaserkabeln sei nicht Aufgabe der Eigentümer oder Betreiber von Verkehrsdiensten, sondern des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Insbesondere für die Kommunen sei dies finanziell untragbar.

Schließlich befassen sich der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** mit der Notwendigkeit, gebäudeinterne Infrastrukturen zu schaffen, und legen dazu Regelungsvorschläge vor.

Nähere Einzelheiten der umfangreichen Forderungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 71/1/16** ersichtlich.



---

**TOP 19:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Gesetzes**

Drucksache: 72/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Bekämpfung des Missbrauchs im Hinblick auf Bescheinigungen über eine beschleunigte Grundqualifikation oder über eine Weiterbildung. Aufgrund bislang bekannt gewordener Fälle von Missbrauch und Manipulation besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Dieses Ziel wird verfolgt durch ergänzende Regelungen im Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) zur Anerkennung und Überwachung von  
Ausbildungsstätten, insbesondere zur Einführung einer turnusmäßigen Über-  
wachung der Ausbildungsstätten, zur Einführung von Anzeigepflichten der  
Ausbildungsstätten und mit Regelungen neuer Ordnungswidrigkeitentatbe-  
stände für Verstöße der Ausbildungsstätten.

Daneben soll auch das Problem des Nachweises für Grenzgänger aus Frank-  
reich, das heißt mit Wohnsitz in Frankreich aber Arbeitsort in Deutschland,  
gelöst werden.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

- a) Die turnusmäßige Überwachung von Ausbildungsstätten erfolgt künftig im Abstand von zwei Jahren, bei mehrmaliger Unauffälligkeit von vier Jahren, in Form einer Überprüfung vor Ort.
- b) Zur sinnvollen Ermöglichung einer Überwachung der Schulungen wird eine Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten mindestens fünf Werktage vor Unterrichtsbeginn neu eingefügt, wobei Ort, Zeit, Gegenstand und Lehrpersonal der Schulung anzugeben ist.
- c) Für den Fall von Verstößen der Ausbildungsstätten gegen die Anerkennung oder gegen Ausbildungsvorschriften werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbewehrung geschaffen, insbesondere bei
  - Schulung ohne Anerkennung oder in nicht zugelassenen Räumen
  - Ausstellung von Schulungsbescheinigungen ohne Durchführung von Unterricht, sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen

- Ausstellung unrichtiger Schulungsbescheinigungen, z. B. bei zu kurzer Unterrichtsdauer
- Verstoß gegen die Anzeigepflicht (vgl. oben Buchstabe b).

Eine gesetzliche Ermächtigung für weitere Bußgeldtatbestände im Verordnungsrang, z. B. bei sonstigen Verstößen gegen Ausbildungsvorschriften, wird geschaffen.

- d) Die Vorschriften zur Anerkennung von Ausbildungsstätten, zum Widerruf der Anerkennung, zur Untersagung der Schulungstätigkeit im Falle einer gesetzlichen Anerkennung oder im Falle einer Schulung ohne Anerkennung, und zur Überwachung werden neu geordnet, präzisiert und inhaltlich überarbeitet. Konkrete Widerrufs- und Untersagungstatbestände für schwerwiegende Pflichtverletzungen werden benannt. Für die Überwachung wird die Beauftragung externer Sachverständiger als Prüfpersonal ermöglicht.
- e) Zur Lösung der Problematik der Grenzgänger aus Frankreich, die ihre Weiterbildung EU-konform am Arbeitsort in Deutschland absolviert haben, wird die Verordnungsermächtigung zur Einführung eines separaten deutschen Fahrerqualifizierungsnachweises geschaffen. Nachdem der Nachweis in Form der Eintragung der Schlüsselzahl 95 im (französischen) EU-Scheckkartennachweis aufgrund einer deutschen Weiterbildungsbescheinigung von Frankreich abgelehnt wird, kann nun - im Einklang mit den EU-Vorgaben - neben dem (französischen) Führerschein ein eigenes weiteres (deutsches) Dokument allein dem Nachweis der Weiterbildung und der Schlüsselzahl 95 dienen. Die Verordnungsermächtigung ist im Gesetzentwurf nicht an den Bund, sondern an die Länder gerichtet, die somit je eigene Regelungen erlassen und einen eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen können.
- f) Schließlich wird von einer Option der EU-Richtlinie zur Absenkung des Mindestalters auf 18 Jahre im Falle der Berufsausbildung zur/m Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bei der Klasse D, DE (Bus) für Leerfahrten ohne Fahrgäste Gebrauch gemacht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** lehnt die vorgesehene Ermächtigung für die Länder zur Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises ab. Sie diene weder der Rechtsklarheit noch dem einheitlichen Verwaltungshandeln und dem Bürokratieabbau.

Vielmehr solle die bundesweit einheitliche Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden.

Dies führe zu mehr Rechtsklarheit auch innerhalb der EU.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 72/1/16** ersichtlich.



## **TOP 20:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung

Drucksache: 73/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die rechtlichen Vorgaben für die Konzessionsvergabe zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität im Gemeindegebiet dienen, sind bislang nur rudimentär im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Mit dem Gesetzentwurf soll diese Rechtslage verdichtet und damit mehr Rechtssicherheit für die Kommunen, Altkonzessionäre und alle am Verfahren Beteiligte bei der Vergabe erreicht werden.

Von den bundesweit bestehenden, ca. 20 000 Konzessionsverträgen für Strom und Gas läuft ein Großteil als Folge ihrer auf 20 Jahre begrenzten Laufzeit gegenwärtig und in den nächsten Jahren aus. Eine einfache Verlängerung oder Neuvergabe dieser Verträge ist rechtlich nicht möglich. Zuvor muss vielmehr ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt werden. In diesem konkurrieren vielfach kommunale Unternehmen auch mit überregionalen Anbietern aus dem gesamten Bundesgebiet um die Strom- bzw. Gaskonzession einer Gemeinde.

Die derzeitige Rechtslage hat vielfach zu Streitigkeiten geführt, die nicht selten über Jahre hinweg vor Gericht sowie den Kartellämtern des Bundes und der Länder zu Auseinandersetzungen führten, die die Verfahren sowie die Netzübergaben erheblich verzögerten, da sich an einstweilige Rechtsschutzverfahren die Hauptsacheverfahren anschlossen und zeitlich versetzt auch die Kartellämter eingeschaltet wurden.

Aufgrund der in den nächsten Jahren anstehenden Neuvergaben der Wegerechte durch die Kommunen ist - um der defizitären Rechtslage zu begegnen - eine Novellierung des EnWG erforderlich, damit diese bei dem Verfahren und der Vergabe der Konzessionen in einem rechtssicheren Rechtsrahmen agieren können.

Dafür sind im Gesetzentwurf Neuregelungen bei

- der Präzisierung der Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung,
- der Berücksichtigung kommunaler Belange,
- dem Umfang der Datenherausgabe,
- den Informations-, Veröffentlichungs- und Wartepflichten und
- der Fortzahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf des Konzessionsvertrages

vorgesehen. Eine Inhouse-Vergabe durch die Kommunen ist weiterhin ausgeschlossen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfindet es als fatal, dass derzeit eine rechtssichere Vergabe von Konzessionen kaum möglich sei. Er begrüßt daher gemeinsam mit dem **Finanzausschuss**, dass die Bundesregierung insbesondere bei der Ermittlung des Netzkaufpreises und durch die Regelung von Rückobliegenheiten Verbesserungen vorsieht. Beide Ausschüsse kritisieren, dass die Regelungen zur Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung nicht klarer gefasst wurden. Gerade zu diesem zentralen Punkt existiere derzeit eine umfangreiche, unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Rechtsprechung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen änderten daran nichts. Deshalb empfehlen sie eine Bitte des Bundesrates, unter Einbeziehung der relevanten Akteure den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten und klare und für die Gemeinden handhabbare Regelungen zu Auswahlkriterien und deren Gewichtung vorzusehen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Inhouse-Vergabemöglichkeit für die kommunale Seite enthält und auch im Übrigen in der Substanz keine verstärkte Berücksichtigung kommunaler Interessen im Auswahlverfahren ermöglicht. Er empfiehlt dem Bundesrat daher, zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine verstärkte Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Auswahlentscheidung und - vor dem Hintergrund von kommunalen Rekommunalisierungsbestrebungen - auch die Ermöglichung einer Inhouse-Vergabe vorzusehen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt,**

**Naturschutz und Reaktorsicherheit** kritisieren gemeinsam, dass der Gesetzentwurf den Spielraum der Kommunen bei der Festlegung, Gewichtung und Bewertung der Auswahlkriterien eingeengt. Sie empfehlen dem Bundesrat daher, entsprechende Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz vorzuschlagen. Umwelt- und Finanzausschuss wollen zudem erreichen, dass es eines Auswahlverfahrens zur Vergabe der Wegerechte an Dritte nicht bedarf, wenn die Gemeinde entschieden hat, das Energienetz selbst zu betreiben. Beide Ausschüsse empfehlen auch klarzustellen, dass neben den Eigenbetrieben der Kommunen auch andere nichtrechtsfähige Organisationsformen der Gemeinden - zum Beispiel Regiebetriebe - bieterfähig sind.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt darüber hinaus, eine Neuregelung im Energiewirtschaftsgesetz vorzuschlagen, die Klarheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Erbringung der im Wegenutzungsvertrag vereinbarten Gegenleistungen nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages schafft. Zudem empfiehlt der Ausschuss - gemeinsam mit Finanz- und Umweltausschuss - eine Übergangsregelung für bereits laufende Konzessionsverfahren in das Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Dies sei erforderlich, um zu verhindern, dass fast abgeschlossene Verfahren mit Standards und Anforderungen belastet werden, die vor Beginn des Verfahrens und währenddessen noch nicht bekannt waren.

Weitere Empfehlungen der Ausschüsse betreffen unter anderem die Information von rügenden Unternehmen über die Nichtabhilfe der Rügen, die Nachprüfung von Konzessionsvergaben durch die Vergabenachprüfungsinstanzen, Präzisierungen des gerichtlichen Rechtsschutzes und Regelungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 73/1/16** zu entnehmen.



## **TOP 21:**

---

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Drucksache: 74/16

#### I. Zum Inhalt

Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG) zielt auf die Herstellung von Rechtssicherheit in Bezug auf elektronische Bücher ab. Er soll ein breites Buchangebot und die Zugänglichkeit für eine breite Öffentlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere zwei inhaltliche Änderungen vor. Diese sollen klarstellen, dass elektronische Bücher Substitute für gedruckte Bücher sind und damit der Buchpreisbindung unterliegen. Dies geschieht durch die explizite Aufnahme der elektronischen Bücher in die Aufzählung der unter die Buchpreisbindung fallenden Produkte in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Buchpreisbindungsgesetzes. Zudem weitet der Gesetzentwurf die Buchpreisbindung auf Importe an Letztabnehmer in Deutschland aus. Dies geschieht durch die Änderungen des § 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz.

Mit der Ausweitung auf Importe schließt der Gesetzgeber eine Umgehungsmöglichkeit durch die Einfuhr aus Ländern ohne Buchpreisbindung (insbesondere der Schweiz) aus.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Sie regen an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen zu lassen, ob ein Verbot von Absatzförderungsmaßnahmen, mit denen die Buchpreisbindung unterlaufen wird, aufgenommen werden kann.

Zur Begründung führen die Ausschüsse aus, dass große Buchhändler zum Teil in großem Umfang Absatzfördermaßnahmen wie Kundenbindung durch Gutscheine, Werbung mit Spenden oder "Affiliate"-Programme (Provisionsgebundene Verlinkung oder Vermittlung im Internet) betreiben. Es bestehe

hierdurch die Gefahr, dass kleinere Marktteilnehmer, die dies nicht in diesem Umfang anbieten könnten, verdrängt würden.

Aus Sicht der Ausschüsse wäre es wünschenswert, Rechtssicherheit durch die Aufnahme konkreter Kriterien in das Gesetz zu schaffen.

Die Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 74/1/16** zu entnehmen.

## **TOP 22a und b:**

---

- a) Jahresgutachten 2015/2016 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Drucksache: 549/15

- b) Jahreswirtschaftsbericht 2016 der Bundesregierung

Drucksache: 44/16

### I. Zum Inhalt

Der Sachverständigenrat nimmt jährlich eine unabhängige Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands vor, die der Urteilsbildung aller wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit dienen soll. Der Sachverständigenrat hebt dabei den seiner Ansicht nach bestehenden Reformbedarf hervor. Die Bundesregierung legt ergänzend ihren Jahreswirtschaftsbericht vor, in dem sie ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen darstellt sowie die gesamtwirtschaftliche Lage einschätzt. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zum Jahresgutachten des Sachverständigenrates Stellung.

#### Zu Buchstabe a:

Jahresgutachten 2015/16 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

Für den Sachverständigenrat (SVR) waren die Zuwanderung von Flüchtlingen sowie die Europapolitik vor dem Hintergrund der Krise in Griechenland die größten politischen Herausforderungen des Jahres 2015. Hinzu komme als weiteres zentrales Thema die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Der erste Schwerpunkt des Gutachtens beschäftigt sich daher mit den wirtschaftlichen Herausforderungen der Flüchtlingskrise:

- Der SVR schätzt die Kosten der Flüchtlingsmigration für die öffentlichen Haushalte auf 5,9 bis 8,3 Milliarden Euro im Jahr 2015 und 9,0 bis 14,3 Milliarden Euro im Jahr 2016.

- Der SVR sieht bei den Effekten der Flüchtlingsmigration auf die Erwerbstätigkeit einen Zuwachs von 250.000 bis 500.000 Personen bis 2020, gleichzeitig rechnet er mit 300.000 bis 350.000 arbeitslosen anerkannten Flüchtlingen bis 2020.
- Um die Integration anerkannter Flüchtlinge in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu fördern, fordert der SVR
  - die Schaffung von privaten Investitionsanreizen zum Wohnungsbau und Abschaffung der Mietpreisbremse,
  - den Erhalt flexibler Beschäftigungsverhältnisse, z. B. in der Zeitarbeit und über Werkverträge, zur leichteren Arbeitsmarktintegration anerkannter Flüchtlinge und
  - Ausnahmen vom Mindestlohn für anerkannte Flüchtlinge analog zur Ausnahme für Langzeitarbeitslose sowie Mindestlohnausnahmen bei Praktika nicht nur für sechs sondern für zwölf Monate.

In der Europapolitik fordert der SVR eine Stärkung des Euro-Raums und der Nicht-Beistandsklausel. Dazu beitragen soll insbesondere eine Insolvenzordnung für Staaten sowie die Aufhebung der Privilegierung von Forderungen gegenüber Staaten in der Bankenregulierung.

Der SVR hält die Niedrigzinsphase im Euro-Raum, die insbesondere durch die expansive Geldpolitik der EZB unterstützt wird, für bedenklich. Er fordert einen rechtzeitigen Ausstieg aus dieser Strategie und eine Zinswende, um wichtige Konsolidierungsschritte und Strukturreformen in Krisenstaaten nicht zu gefährden und die Stabilität des Finanzsystems langfristig zu gewährleisten.

In seinen Ausführungen zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft rechnet der SVR für 2016 mit einem BIP-Anstieg von 1,6 Prozent. Er beklagt insbesondere vor dem Hintergrund der beiden großen Herausforderungen Flüchtlingszuwanderung und europäische Schuldenkrise eine fehlende Aufbruchsstimmung in der deutschen Wirtschaft. Es werde zu oft versucht, Besitzstände zu wahren und Verteilungsziele durch Markteingriffe zu realisieren anstatt Effizienz steigernde Wirtschaftspolitik zu betreiben. Der SVR fordert daher,

- mit Blick auf das schwächelnde Produktivitätswachstum in Deutschland die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für produktive Investitionen zu verbessern (z. B. Abschaffung von Verzerrungen im Steuersystem durch ungleiche Behandlung von Eigen- und Fremdkapital, weitere Deregulierung im Dienstleistungsbereich und bei den freien Berufen, Mobilisierung von Bildungsinvestitionen insbesondere zu Beginn des Bildungslebenszyklus etc.) sowie
- flexible Arbeitsmärkte zu erhalten und bürokratische Lasten für die Unternehmen zu minimieren (keine Erhöhung des Mindestlohns, sondern eher Ausnahmen für Flüchtlinge, keine weitere Regulierung bei Werk-

verträgen und Zeitarbeit etc.).

In der Energiepolitik fordert der SVR einen Abbau der Emissionen von Treibhausgasen, jedoch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit. Ein effizienter Umbau des Energieversorgungssystems orientiert sich laut SVR nicht an EEG-Reformen, sondern am Zertifikatehandel im Rahmen des europaweiten Handelssystems für Treibhausgasemissionen, das auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgeweitet werden sollte.

#### Zu Buchstabe b:

Jahreswirtschaftsbericht 2016 der Bundesregierung:

#### Aktuelle wirtschaftliche Lage und Perspektive:

Die Bundesregierung attestiert der deutschen Wirtschaft insgesamt eine gute Verfassung und rechnet mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 Prozent im Jahr 2016. Als Basis wird die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angesehen mit einem Rekordtiefstand bei der Arbeitslosigkeit seit der Wiedervereinigung (Arbeitslosenquote bei 6,4 Prozent). Weitere Erfolgsfaktoren seien der Binnenkonsum und die Wohnungsbauinvestitionen, die laut Jahreswirtschaftsbericht für positive konjunkturelle Impulse in Deutschland sorgen. Als strukturelles Risiko wird vor allem die öffentliche und private Investitionsschwäche betrachtet.

Konjunkturelle Unsicherheiten werden insbesondere durch die allgemeinen politischen und ökonomischen Risiken in der Weltwirtschaft gesehen, zum Beispiel im Hinblick auf die Rohölpreise sowie auf die Entwicklungen bei der Zuwanderung von Flüchtlingen. Die deutsche Wirtschaftsentwicklung sei vor dem Hintergrund einer verhaltenen Dynamik der Weltwirtschaft zu sehen. Große Unsicherheiten gingen insbesondere von der chinesischen Wirtschaft aus, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einer stärkeren Dienstleistungswirtschaft befindet. Die Turbulenzen an den chinesischen Finanzmärkten, aber auch das bereits real durchschlagende geringere Wirtschaftswachstum mit Zuwachsraten deutlich unter sieben Prozent seien Risikofaktoren, die nicht nur Deutschland direkt betreffen, sondern auch den Rest der Weltwirtschaft. Insbesondere in den Schwellenländern könne die Schwäche Chinas in Kombination mit den niedrigen Ölpreisen für noch geringeres Wachstum sorgen. Bereits jetzt sei das Wachstum in den Schwellenländern seit fünf Jahren rückläufig. Positive Auswirkungen auf die Weltkonjunktur gehen laut Jahreswirtschaftsbericht derzeit vor allem von den USA aus, die ihren Aufschwung trotz der Zinswende fortsetzen können.

#### Wirtschaftspolitische Kernaussagen:

- Die Chancen der Digitalisierung zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere im Bereich Industrie 4.0, werden betont.

- Die Verbesserung der privaten Investitionstätigkeit durch bessere Rahmenbedingungen ist ein Anliegen der Bundesregierung (wie auch des Sachverständigenrates).
- Der Jahreswirtschaftsbericht stellt die positive Wirkung des Mindestlohns auf die verfügbaren Einkommen in Deutschland heraus, die bisher ohne negative Effekte auf die Beschäftigung zustande gekommen sei.
- Bei der Weiterentwicklung des EEG will die Bundesregierung an einem technologiespezifischen Fördersystem festhalten (während der Sachverständigenrat für eine technologieneutrale Förderung plädiert).
- Ein gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem wird abgelehnt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

### Zu Buchstabe a:

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahresgutachten 2015/2016 Kenntnis zu nehmen.

### Zu Buchstabe b:

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die deutsche Wirtschaft trotz eines schwierigen internationalen Umfeldes in einer guten Grundkonstitution befindet. Träger des Wachstums werde auch im laufenden Jahr die Binnennachfrage sein. Die Einkommen der privaten Haushalte würden weiter wachsen, weil die Beschäftigung zunehme und Löhne und Gehälter stiegen.

Zu Recht weise die Bundesregierung auch auf die bestehenden Risiken hin. Dazu zählten die Wachstumsverlangsamung in China, die Rezession in Russland und in Teilen Lateinamerikas sowie die zunehmend schwierigere Lage der rohstoffproduzierenden Länder im Nahen Osten. Hinzu kämen geopolitische Spannungen und ungelöste Probleme im Euroraum.

Insgesamt stehe die Wirtschaft 2016 vor großen gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderungen. Über eine Million Flüchtlinge seien zu integrieren und es müsse an den Ursachen der Flüchtlingsströme angesetzt werden, um den weiteren Zuzug erfolgreich begrenzen zu können.

Breiten Raum nehmen die Empfehlungen zu den Chancen des digitalen Wandels ein.

Der **Wirtschaftsausschuss** teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass der digitale Wandel eine der größten Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft ist und dass der Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft für eine digitale Welt in einem offenen und kontinuierlichen Dialogprozess mit Wirtschaft, Tarifpartnern, Zivilgesellschaft und Wissenschaft weiterentwickelt werden muss. Dabei gelte es, die rechtlichen Voraussetzungen etwa im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht, einen effektiven Verbraucher- und Datenschutz oder den Schutz des geistigen Eigentums auf dem erreichten Niveau zu erhalten und bei Bedarf anzupassen.

Der Ausschuss stellt in seiner Empfehlung fest, dass auch die Arbeitswelt durch die zunehmende Digitalisierung starken Veränderungen ausgesetzt wird und unterstützt die Position der Bundesregierung, dass die Digitalisierung die Chance bietet, Arbeitsplätze attraktiver, effizienter, flexibler und auch barrierefrei auszugestalten.

Er stimmt auch der Ansicht der Bundesregierung zu, dass der digitale Wandel insbesondere durch Start-ups angetrieben wird.

In mehreren Ziffern seiner Stellungnahmeempfehlung befasst sich der **federführende Wirtschaftsausschuss** mit dem Thema der modernen Infrastruktur.

Er teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass insbesondere auf kommunaler Ebene und dort vor allem in finanzschwachen Kommunen in den vergangenen zehn Jahren öffentliche Investitionen reduziert und wichtige Sanierungsaufgaben vernachlässigt worden sind. Aber auch im Bereich der Infrastruktur auf Bundes- und Landesebene bestehe Nachholbedarf, da öffentliche Investitionen stets auch Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Standorts Deutschland haben.

Im Bereich der Finanzpolitik wird empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, auf der Basis des Vorschlags der Ministerpräsidenten und -präsidentinnen zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zeitnah mit den Ländern Verhandlungen aufzunehmen, um ein gemeinsames Konzept zu erreichen.

Zudem stellt der Ausschuss fest, dass Länder und Kommunen in den kommenden Jahren vor gewaltigen Herausforderungen stehen, insbesondere im Hinblick auf die flüchtlingsbedingten Ausgaben. Daher bedürfe es eines deutlich stärkeren finanziellen Engagements des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen.

In mehreren Ziffern empfiehlt der **federführende Wirtschaftsausschuss** Stellungnahmen zum Thema "sozialer Zusammenhalt und Integration". Er unterstützt den Willen der Bundesregierung, Asylbewerber/innen und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive zügig und nachhaltig in den deutschen

Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sei das Bestreben der Bundesregierung zu begrüßen, die Asylverfahren zu beschleunigen, damit Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive ein zügiger Arbeitsmarktzugang gewährt werden könne. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es noch weiterer Anstrengungen bedarf und die Aufwendungen des Bundes für Maßnahmen der Integration erheblich ausgeweitet werden müssen.

Um die soziale und ökonomische Integration voranzutreiben, seien zudem die Eintrittshürden auf den Arbeitsmarkt für Asylbewerber/innen und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive weiter zu senken. Dies gelte jedoch nicht für das Unterschreiten sozialer Mindeststandards wie dem gesetzlichen Mindestlohn.

Im Bereich der Energiewende wird empfohlen, die Bundesregierung darin zu bestärken, das energiepolitische Zieldreieck aus Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit als Richtschnur der Energiepolitik beizubehalten. Bei der Umsetzung der Energiewende sei insbesondere darauf zu achten, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auch langfristig zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Energiewende empfiehlt der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, festzustellen, dass der beschriebene Ablauf zur geplanten Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts bei Gebäuden der Zusage von Bundesseite gegenüber den Ländern widerspricht, gemeinsam eine Neukonzeption des Energieeinsparrechts unter Zusammenführung mit dem Recht zum Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden zu erarbeiten, das den Zielen des Klimaschutzes und des kostengünstigen Bauens Rechnung trägt.

Die Bundesregierung sei daher aufzufordern, diese Zusage umzusetzen und zu einer grundlegenden Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes des Energieeinsparungsgesetzes zu gelangen.

In seiner Stellungnahmeempfehlung zum Finanzsektor teilt der **federführende Wirtschaftsausschuss** die Einschätzung der Bundesregierung und des Sachverständigenrates, dass ein europäisches Einlagensicherungssystem mit einem gemeinsamen Einlagensicherungsfonds, wie es von der Kommission vorgeschlagen wurde, zu einer Verlagerung finanzieller Risiken auf die europäische Ebene führt.

Dies würde massive Fehlanreize entstehen lassen und das Vertrauen in die Sicherheit der Spareinlagen nachhaltig beschädigen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahreswirtschaftsbericht 2016 Kenntnis zu nehmen.

Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 44/1/16** zu entnehmen.

## **TOP 23:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht

COM(2015) 626 final; Ratsdok. 15264/15

Drucksache: 15/16

In der Mitteilung macht die Kommission Ausführungen zu den Maßnahmen, die sie in ihrer Binnenmarktstrategie angekündigt hat, um zu verdeutlichen, wie sie das Ziel eines "moderneren, europäischeren Urheberrechts" verwirklichen will. Sie stellt einen Plan vor, der gezielte Maßnahmen mit Vorschlägen für die unmittelbare Zukunft enthält, wie den parallel zu dieser Mitteilung vorgelegten, noch nicht plenarreifen Verordnungsvorschlag zur Portabilität von Online-Inhaltediensten, vergleiche BR-Drucksache 612/15, aber auch für 2016 geplante Vorschläge und ein langfristiges Konzept. Er folgt den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und beruht auf Vorarbeiten, die in den letzten Jahren am gegenwärtigen Rahmen durchgeführt wurden.

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission folgendes Vorgehen für erforderlich:

- Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wobei insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.

Konkret schlägt die Kommission insbesondere folgende Maßnahmen vor:

Gewährleistung eines breiteren, EU-weiten Zugangs zu Inhalten

Nach Auffassung der Kommission sollte die EU im Interesse der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Angebotsvielfalt anstreben, dass Inhalte online breit und "grenzenlos" verfügbar sind. Deshalb sollen die Hindernisse für den grenzübergreifenden Zugang zu Inhalten und die Verbreitung von Werken stufenweise beseitigt werden. Als erster Schritt soll der zusammen mit der Mitteilung vorgelegte oben genannte Verordnungsvorschlag gewährleisten, dass

Nutzer, die Inhalte in ihrem Heimatland abonniert oder erworben haben, diese auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat abrufen können.

#### Anpassung von Ausnahmen an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld

Der Kommission zufolge wird die Fragmentierung des Urheberrechts innerhalb der EU insbesondere an den Ausnahmeregelungen sichtbar. Bei den im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen können die Mitgliedstaaten in den meisten Fällen entscheiden, ob sie diese umsetzen wollen oder nicht. Die Kommission kündigt Maßnahmen an, um zu gewährleisten, dass der EU-Rahmen für Ausnahmeregelungen, die für den Wissenszugang oder für Bildung und Forschung von Bedeutung sind, auch unter digitalen Rahmenbedingungen und grenzübergreifend funktioniert. Generell strebt die Kommission eine Anhebung des Harmonisierungsniveaus, eine obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmeregelungen in nationales Recht und eine EU-weite grenzübergreifende Geltung an.

#### Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke

Die verschiedenen Themen rund um die Verteilung der mit neuen Formen der Online-Verwertung verbundenen Wertschöpfung unter den Marktteilnehmern sind Gegenstand weitergehender Überlegungen und Konsultationen der Kommission, die im Frühjahr 2016 in Maßnahmen münden könnten. Die Kommission möchte gewährleisten, dass die Marktteilnehmer, die zur Schaffung der betreffenden Werte beitragen, ihre Rechte voll ausschöpfen können, und so zu einer gerechten Verteilung dieser Wertschöpfung und einer angemessenen Vergütung für die Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte beitragen.

#### Ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtedurchsetzung

Was den Rechtsrahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Urheberrechte anbelangt, will die Kommission die Optionen prüfen und bis Herbst 2016 den etwaigen Änderungsbedarf, insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen, ermitteln.

Langfristig strebt die Kommission eine vollständige Angleichung des Urheberrechts in der EU in Form eines einzigen Urheberrechtsgesetzes und eines einheitlichen Urheberrechtstitels an. Nach Auffassung der Kommission wäre für eine einheitliche Anwendung der Regeln eine zentrale, separate Urheberrechts-Gerichtsbarkeit sinnvoll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 15/1/16** ersichtlich.

## **TOP 24:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Luftfahrtstrategie für Europa

COM(2015) 598 final

Drucksache: 26/16

Diese Mitteilung ist Teil einer neuen Luftfahrtstrategie, mit der die Kommission dafür sorgen will, dass der europäische Luftverkehr seine globale Führungsposition festigt. Um eine führende Rolle in der internationalen Zivilluftfahrt beibehalten zu können, hat die Kommission drei Hauptprioritäten festgelegt:

- Erschließung von Wachstumsmärkten durch die Verbesserung von Dienstleistungen, Marktzugang und Investitionsmöglichkeiten in Drittländern, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind;
- Überwindung der Grenzen des Wachstums in der Luft und am Boden durch die Verringerung von Kapazitätsengpässen und die Verbesserung von Effizienz und Vernetzung;
- Aufrechterhaltung hoher Standards für Flugsicherheit und Gefahrenabwehr in der EU durch den Übergang zu risiko- und leistungsbezogenen Konzepten.

Die Kommission schlägt unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Die Aushandlung umfassender Luftverkehrs- und Flugsicherheitsabkommen unter Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen durch die EU, um einen besseren Zugang zu den Wachstumsmärkten sicherzustellen;
- Die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, um einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten;
- Die Veröffentlichung von Auslegungsleitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 bezüglich Eigentum und Kontrolle von EU-Luftfahrtunternehmen, um mehr Rechtssicherheit für Investoren und Luftfahrtunternehmen zu schaffen;

- Die vollständige Umsetzung des einheitlichen europäischen Luftraums;
- Die Überarbeitung der Zeitnischen(Slot)-Verordnung (EG) Nr. 545/2009;
- Die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte;
- Die Evaluierung und möglicherweise Überarbeitung der Richtlinie über Bodenabfertigungsdienste;
- Die Überarbeitung der Grundverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt (sogenannte EASA-Verordnung);
- Die langfristige Errichtung einer einzigen europäischen Luftfahrtbehörde;
- Die Erarbeitung eines Rechtsrahmens für den Einsatz von Drohnen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 26/1/16** ersichtlich.

## **TOP 25:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008

COM(2016) 39 final

Drucksache: 59/16 und zu 59/16

Die EU und 26 ihrer Mitgliedstaaten haben ein im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen - United Nations Environment Programme (UNEP) - ausgehandeltes neues internationales Abkommen über Quecksilber unterzeichnet, das die Bezeichnung "Übereinkommen von Minamata" trägt. Mit dem Übereinkommen sollen weltweit die Quecksilber-Emissionen eingeschränkt werden, da Quecksilber ein hochtoxischer Stoff ist, von dem eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme ausgeht. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist, Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Minamata ergeben, in EU-Recht zu übertragen.

Viele der im Übereinkommen von Minamata behandelten Aspekte sind bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 enthält ein Ausfuhrverbot für Quecksilber und verschiedene Quecksilberverbindungen, stuft Quecksilber aus bestimmten Quellen als Abfall ein und enthält Bestimmungen über die Lagerung von Quecksilber. Andere EU-Instrumente enthalten Ad-hoc-Bestimmungen über Quecksilber und Quecksilberverbindungen, so die Verordnung (EU) Nr. 649/2012, die ein unter anderem auch für Einfuhren von Quecksilber geltendes Notifikationsverfahren vorsieht, sowie die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1223/2009 und die Richtlinien 2006/66/EG und 2011/65/EU, die das Inverkehrbringen einer Reihe von mit Quecksilber versetzten Produkten in der Union regeln und Höchstwerte für den Quecksilbergehalt vorsehen. Die Richtlinien 2010/75/EU, 2012/18/EU, 2008/98/EG und 1999/31/EG zielen zudem darauf ab, Punktquellen und diffuse Emissionen von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilberabfällen in die Umwelt zu begrenzen, zu verringern und - sofern quecksilberfreie Alternativen existieren - zu beseitigen.

Bei der Bewertung des Besitzstands der Union wurde eine begrenzte Zahl von regulatorischen Lücken festgestellt, die im Hinblick auf die vollständige Angleichung des Unionsrechts an das Übereinkommen geschlossen werden müssen.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Beseitigung dieser Lücken, die Folgendes betreffen:

- die Einfuhr von Quecksilber;
- die Ausfuhr bestimmter mit Quecksilber versetzter Produkte;
- die Verwendung von Quecksilber in bestimmten Herstellungsprozessen;
- neue Verwendungen von Quecksilber in Produkten und Herstellungsprozessen;
- die Verwendung von Quecksilber im kleingewerblichen Goldbergbau und
- die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam.

Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen, die noch nicht in EU-Recht umgesetzt wurden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 als der bisher einzige spezifische EU-Rechtsakt über Quecksilber. Angesichts der Art und des Umfangs der erforderlichen Änderungen an dieser Verordnung und der Notwendigkeit, Kohärenz und Rechtsklarheit zu verbessern, soll sie durch den vorliegenden Vorschlag ersetzt und aufgehoben werden, wobei die in ihr enthaltenen Verpflichtungen, soweit noch benötigt, übernommen werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 59/1/16** ersichtlich.

## **TOP 26:**

---

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union

COM(2016) 43 final

Drucksache: 60/16 und zu 60/16

Der Beschlussvorschlag hat die Neuregelung der Nutzung des Frequenzbereichs 470 bis 790 MHz in Europa zum Ziel und steht im Zusammenhang mit der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, mit der eine flächendeckende, hochwertige Netzanbindung für Unternehmen und für die Öffentlichkeit angestrebt wird.

Die Kommission schlägt ein langfristiges Konzept zur Nutzung des Ultrahochfrequenzbands (UHF) vor. Dieses umfasst die Bandbreite von 470-790 MHz und wird bislang für die digitale Videoübertragung (DVB-T) und für Funkmikrofone im Kultur- und Medienbereich sowie für Sonderveranstaltungen (sogenannte Audio-PMSE) genutzt. Künftig soll laut des Vorschlags nicht mehr die ganze Bandbreite dafür verwendet werden. Stattdessen soll die Verbreitung audiovisueller Verwendungszwecke auf die unteren Frequenzen von 470-694 MHz verschoben werden. Diese Frequenzen können auch für andere Technologien verwendet werden, jedoch nur in der Abwärtstrecke, das heißt, nur für das Aus-senden von vom Netz zu empfangenden Endgeräten wie Fernsehern oder Tablets. Die höheren Frequenzen von 694-790 MHz sollen für Mobilfunkdienste bereitgestellt werden. Dies soll es Mobilfunkgesellschaften ermöglichen, schnellere und qualitativ hochwertigere Breitbanddienste anzubieten.

Auf der Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-12) war beschlossen worden, das 700-MHz-Band in der Region 1 (Europa und Afrika) ab 2015 sowohl für den Rundfunk als auch für Mobilfunkdienste zuzuweisen. Auf der WRC-15 wurden die internationalen Verhandlungen über technische und regulatorische Parameter für die Nutzung des 700-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation abgeschlossen. Dabei wurde die exklusive Zuweisung des Frequenzbands 470-694 MHz für den Rundfunk in der Region 1 beibehalten.

Der Vorschlag enthält für die Mitgliedstaaten zwei verbindliche gemeinsame Termine für die Umwidmung des 700-MHz-Bands für drahtlose Breitbanddienste.

Bis Ende 2017 sollen grenzübergreifende Koordinierungsvereinbarungen vorliegen und bis Mitte 2020 soll das 700-MHz-Band für eine effektive Nutzung für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste verfügbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, die Nutzungsrechte im 700-MHz-Band etwa durch Übertragung oder Vermietung handelbar zu machen. Ferner sollen sie auf nationaler Ebene Konsultationen durchführen und bei der Erteilung von Nutzungsrechten im 700-MHz-Band für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste Maßnahmen zur Gewährleistung einer hochwertigen Versorgung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollen bei der langfristigen Nutzung des UHF-Bands unter 700 MHz verpflichtet werden, dieses Frequenzband für die Verbreitung audiovisueller Mediendienste für ein breites Publikum beziehungsweise die allgemeine Öffentlichkeit zu sichern. Dies soll die fortlaufende Nutzung für Drahtlos-Audio-PMSE einschließen. Zudem sollen sie ihre nationalen Fahrpläne für die Umwidmung des 700-MHz-Bands für drahtlose Breitbanddienste und den damit zusammenhängenden Umstellungsprozess für das gesamte UHF-Band unionsweit bekanntmachen. Die Kommission soll schließlich die Frequenznutzung im UHF-Band unter 700 MHz im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 60/1/16** ersichtlich.

## **TOP 27:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts

COM(2016) 26 final; Ratsdok. 5639/16

Drucksache: 48/16 und zu 48/16

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des Maßnahmenpakets der Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung und enthält Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. Es handelt sich nach den Angaben der Kommission um eine Reaktion auf den Abschluss des Projekts der G-20-Staaten und der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting - BEPS) sowie die vom Europäischen Parlament, mehreren Mitgliedstaaten, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und bestimmten internationalen Partnern vorgetragenen Forderungen nach einem entschlossenen und kohärenteren Vorgehen der EU gegen Steuermisbrauch auf der Ebene der Unternehmen.

Alle Mitgliedstaaten sollen zu folgenden sechs steuerrechtlichen Maßnahmen verpflichtet werden:

- Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen;
- Einführung einer Wegzugsbesteuerung bei der Verlegung des Unternehmens oder einer Betriebsstätte oder bei der Übertragung von Vermögenswerten zwischen Unternehmensteilen in verschiedenen Staaten;
- Einführung einer Mindestbesteuerung für ausländische Einkünfte (aus Gewinnausschüttungen, aus dem Verkauf von Anteilen, aus Einkünften aus einer Betriebsstätte) im Körperschaftsteuerrecht, wenn diese Einkünfte aus Unternehmen oder Betriebsstätten in einem Staat stammen, dessen Körperschaftsteuersatz weniger als 40 Prozent des Regelsteuersatzes beträgt, der im Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen gilt;
- Einführung einer allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung missbräuchlicher steuerlicher Gestaltungen;

- Einbeziehung von Gewinnen beherrschter ausländischer Unternehmen in die steuerliche Bemessungsgrundlage für das inländische Unternehmen;
- Verhinderung hybrider grenzübergreifender Gestaltungen, das heißt von Sachverhalten, die in einem Staat eine steuermindernde Aufwendung, im beteiligten anderen Staat aber eine steuerfreie Einnahme sind.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 48/1/16** ersichtlich.

## **TOP 28:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates  
COM(2016) 7 final; Ratsdok. 5438/16

Drucksache: 42/16 und zu 42/16

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht Änderungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und ECRIS sowie eine Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI zur Einrichtung von ECRIS vor. Diese Änderungen zielen auf eine Ausweitung von ECRIS auch auf Drittstaatsangehörige, um auch für diese ein effizientes Verfahren für den raschen Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen vorzuhalten.

ECRIS ist ein elektronisches System für den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen eines EU-Bürgers durch Strafgerichte in der EU für die Zwecke eines Strafverfahrens gegen diese Person und, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, für andere Zwecke. Der Urteilsmitgliedstaat ist verpflichtet, dem Herkunftsmitgliedstaat Informationen über gegen dessen Staatsangehörige ergangene Verurteilungen zu übermitteln, sodass der Herkunftsmitgliedstaat auf Ersuchen aktuelle Auskünfte über Vorstrafen seiner Staatsangehörigen erteilen kann.

Auskunftsersuche über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen müssen derzeit in Form "genereller Auskunftsersuche" an alle Mitgliedstaaten übermittelt werden und sind daher verwaltungs- und kostenintensiv. Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll es ermöglicht werden, über ECRIS zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Mitgliedstaat Strafregisterinformationen über Drittstaatsangehörige vorliegen. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Identitätsdaten aus ihrem Strafregister auszusondern und in eine separate Datei einzugeben. Anhand einer speziellen Software sollen die personenbezogenen Daten in einem Indexfilter unwiderruflich verschlüsselt werden. Der Indexfilter soll den Zentralbehörden aller anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden, die diese Daten mit ihren eigenen Daten abgleichen und so ermitteln können, ob es weitere Einträge in Strafregistern anderer Mitgliedstaaten gibt.

Ein neuer Artikel 4a definiert die Informationen, die in einem Urteilsmitgliedstaat in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen zu speichern sind. Gegenüber der Datenerfassung von EU-Bürgern sollen Zusatzdaten erfasst werden, wie Elternnamen, Ort der Tatbegehung und Identitätsnummer der verurteilten Person. Auch die Speicherung von Fingerabdrücken ist vorgesehen, um Probleme bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen zu überwinden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 42/1/16** ersichtlich.

## **TOP 29:**

---

### Verordnung zur Ablösung der Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt und zur Änderung der Druckgeräteverordnung

Drucksache: 52/16

Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, die am 18. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie muss bis zum 19. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, das heißt, europarechtlich sind weder Abweichungen nach oben noch nach unten zulässig.

Zu ihrer Umsetzung sind erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der Sechsten Produktsicherheitsverordnung (6. ProdSV) erforderlich. Aus diesem Grunde wird diese Verordnung neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt.

Durch die Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates wurde eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln in die Richtlinie 2014/29/EU übernommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung sowie zum Ausschussverfahren. Damit wird eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus von einfachen Druckbehältern angestrebt.

Artikel 2 enthält Änderungen der 14. ProdSV. Es wird die am 23. Juni 2015 durch die Europäische Kommission erfolgte Berichtigung der Übergangsvorschrift in Artikel 48 Absatz 2 der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU in die entsprechende deutsche Umsetzungs-vorschrift des § 23 Absatz 2 der 14. ProdSV übernommen. Im Zuge dieser ohnehin notwendigen Änderung werden in der 14. ProdSV auch Formulierungen im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung bereinigt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 30:**

---

**Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV)**

Drucksache: 53/16

Die Richtlinie 2014/33/EU löste die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge ab, die derzeit durch die Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) umgesetzt ist.

Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt die Umsetzung der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU in nationales Recht. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren, zu den notifizierten Stellen sowie zum Notifizierungsverfahren.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, das heißt europarechtlich sind Abweichungen nicht zulässig.

Durch die Anpassung an den gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten hat die Richtlinie 2014/33/EU einen deutlich erweiterten Regelungsumfang erhalten, sodass zu ihrer Umsetzung erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 12. ProdSV erforderlich sind. Aus diesem Grund wird die 12. ProdSV (Aufzugsverordnung) neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt. Ermächtigungsgrundlage ist § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 31:**

---

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2016

Drucksache: 50/16

Mit der Verordnung soll der vorläufige Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2016 geregelt werden. Die Ausgleichszahlungen unter den Ländern im Länderfinanzausgleich werden für 2016 auf rund 10 Mrd. Euro geschätzt.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



## **TOP 32:**

---

### Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAnpV)

Drucksache: 75/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

National und international ist eine Zunahme an klinisch relevanten resistenten Erregern und Clostridium-difficile-Infektionen zu beobachten. Besorgniserregend ist insbesondere der Anstieg Carbapenem-resistenter Erreger. Ihre Ausbreitung in Deutschland soll eingedämmt werden, da Antibiotika der Gruppe Carbapeneme in Kliniken häufig als Reserveantibiotika eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund erfordert die epidemische Lage eine verstärkte Überwachung resistenter Erreger auf der Grundlage einer belastbaren bundesweiten Datenlage, mit der Häufigkeitszunahmen und Ausbrüche frühzeitig erkannt werden können. Mithilfe dieser Meldedaten soll der öffentliche Gesundheitsdienst epidemiologische Zusammenhänge erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von Infektionen durch resistente Erreger umsetzen können.

Um dies zu erreichen, sollen die nach dem Infektionsschutzgesetz geltenden Meldepflichten durch die vorliegende Verordnung mit Hilfe folgender Regelungen an die epidemische Lage angepasst werden:

- Einführung von Labormeldepflichten in Bezug auf klinisch besonders relevante multiresistente Erreger mit einer Resistenz gegenüber der Antibiotikagruppe der Carbapeneme sowie in Bezug auf Arboviren
- In Bezug auf Infektionen mit Clostridium difficile wird eine Arztmeldepflicht bei schweren Verläufen eingeführt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

---

**TOP 33:**

---

**Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern**

Drucksache: 627/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Oberflächengewässerverordnung aus dem Jahr 2011 grundlegend geändert. Die Oberflächengewässerverordnung enthält detaillierte Regelungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einstufung, Darstellung und Überwachung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen. Diese Regelungen ergänzen und konkretisieren auf Verordnungsebene die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) dienenden gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Darüber hinaus setzt die Oberflächengewässerverordnung 2011 weitere europäische Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2008/105/EG (sog. Richtlinie prioritäre Stoffe), in deutsches Recht um. Zur Umsetzung neuer EU-rechtlicher Vorgaben sowie wegen der Notwendigkeit, aktuellen fachlichen Entwicklungen und fortgeschrittenen Erkenntnissen, insbesondere aus Wissenschaft und Vollzug, Rechnung zu tragen, sind die bisherigen Regelungen fortzuschreiben und zu ergänzen.

Die umzusetzenden EU-Vorgaben betreffen insbesondere die in den Anhängen dieser Verordnung geregelte Fortschreibung der Liste prioritärer Stoffe, neue Umweltqualitätsnormen und Bewertungsverfahren sowie Überwachungsmethoden.

Insbesondere werden folgende neue Regelungen in die Verordnung eingeführt:

- Neue Maßnahmen zur Analytik der Gewässerbelastung, insbesondere die Aufstellung anthropogener Belastungen sowie die Bestandsaufnahme und Aktualisierung von im Gewässer befindlichen prioritären Stoffen;
- Aufstellen eines Überwachungsnetzes, insbesondere das Aufstellen von Überwachungsparametern sowie Ziele für den Zustand eines Oberflächengewässers, daneben die Festlegung von Messstellen und Überwachungsfrequenzen;
- Überwachung von Stoffen der Beobachtungslisten, insbesondere die Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Stoffe;

- Ergänzung der Bewirtschaftungspläne in Bezug auf die verwendeten Analysemethoden;
- Grenzwerte zur Reduzierung der Stickstoffbelastung in Oberflächengewässern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Insbesondere sind hier folgende Empfehlungen zu nennen:

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** sprechen sich dafür aus, die bisher geltende Umweltqualitätsnorm für Arsen bis zur fachlich eindeutigen Ableitung auf ökotoxikologischer Basis beizubehalten.

Weitere Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses** (in Haupt- und Hilfsempfehlung) fordern eine Streichung oder hilfsweise einer Verdoppelung eines Wertes für den Parameter "Chlorid". Diesen Empfehlungen wird vom **Umweltausschuss** widersprochen.

Die Änderungsempfehlungen der **Ausschüsse** im Übrigen sind technischer und redaktioneller Natur und sollen dem Verordnungszweck, insbesondere im Bereich der Schadensvorsorge, noch besser Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entschließung zu fassen, die sich u.a. mit den Auswirkungen von Einträgen von Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer und die Wirkung von Mikroplastikpartikeln auf in Gewässern lebende Tiere und Pflanzen befasst.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 627/1/15** ersichtlich.

## **TOP 34:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Drucksache: 62/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderungsverordnung zur Chemikalien-Sanktionsverordnung dient im Wesentlichen der Schaffung von Sanktionsnormen zur unmittelbaren Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung).

Darüber hinaus wird die Chemikalien-Sanktionsverordnung hinsichtlich bereits sanktionsbewehrter EG-Vorschriften aktualisiert. Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich insbesondere aus folgenden europarechtlichen Fortentwicklungen:

- Ablösung der EG-F-Gas-Verordnung Nr. 842/2006 durch die ab dem 1. Januar 2015 geltende Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
- Änderungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen;
- Neufassung der EG-Ex- und Import-Verordnung Nr. 689/2008 (PIC-Verordnung) durch die seit 1. März 2014 in Kraft befindliche Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

Mit Hilfe der neuen Straf- und Bußgeldtatbestände können entsprechende Zuwiderhandlungen zusätzlich zu dem allgemeinen, über den Erlass und die Durchsetzung behördlicher Anordnungen mittelbar wirkenden chemikalienrechtlichen Sanktionssystem des Chemikaliengesetzes nun auch unmittelbar als Straftat verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Hierdurch trägt Deutschland den in chemikalienrechtlichen EG- und EU-Verordnungen enthaltenen mitgliedstaatlichen Regelungsaufträgen in Bezug auf die Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnungen Rechnung.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 62/1/16** ersichtlich.

## **TOP 35:**

---

### Siebte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes

Drucksache: 63/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden zwei europarechtlich vorgegebene BVT-Schlussfolgerungen (2013/84/EU und 2013/732/EU) in Bezug auf das Gerben von Häuten und Fellen sowie auf die Chloralkaliindustrie in nationales Recht umgesetzt. Hierzu wird die Abwasserverordnung sowie das Abwasserabgabengesetz redaktionell geändert.

BVT, also "Beste Verfügbare Techniken" stellen den "Stand der Technik" dar und beschreiben u.a. die anwendbaren Techniken, Emissions- und Verbrauchswerte sowie Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Industrietätigkeiten. BVT-Schlussfolgerungen basieren auf der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) und sind gemäß § 57 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Die BVT-Schlussfolgerungen der Leder- und Chloralkaliindustrie führen im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Allgemeine Anforderungen an den Betrieb im Hinblick auf eine Reduzierung des Wasserverbrauchs und eine Verringerung der Schadstoffbelastung im Wasser (beispielsweise von Tierhaaren, Salz, Quecksilber, Asbest, Chlorat oder sonstigen prioritären Stoffe);
- Einführung eines neuen Parameters "abfiltrierbare Stoffe";
- Klarstellung, welche Messverfahren Anwendung finden, sowie die Häufigkeit und der Umfang von Messungen;
- Konkretisierung und Vereinheitlichung bereits bestehender Dokumentationspflichten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Ände-

rungen zuzustimmen. Die Änderungsvorschläge sind zum Teil redaktioneller Art und sollen im Übrigen der Zielsetzung der Verordnung noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 63/1/16** ersichtlich.

---

**TOP 36:**

---

**Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModVO)**

Drucksache: 87/16

**I. Zum Inhalt**

Die vorgelegte Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO) basiert auf dem im Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, das der Umsetzung dreier EU-Vergaberichtlinien (2014/23 bis 25/EU) dient und vornehmlich umfassende strukturelle Änderungen und Ergänzungen im 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bewirkt.

Nicht im GWB enthalten sind detaillierte Verfahrensregeln und konkretisierte Verfahrensschritte, die mit der jetzt vorgelegten VergRModVO für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionsvergaben oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte ergänzt werden. Die Umsetzung dieser Regelungen in deutsches Recht muss bis zum 18. April 2016 erfolgt sein.

Die VergRModVO wird als sogenannte Mantelverordnung vorgelegt und fasst folgende Einzelverordnungen zusammen:

- Artikel 1 > novellierte Vergabeverordnung (VgV),
- Artikel 2 > novellierte Sektorenverordnung (SektVO),
- Artikel 3 > neue Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- Artikel 4 > neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO),
- Artikel 5 > novellierte Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen. **Finanz-** und **Verkehrsausschuss** wollen gemeinsam erreichen, dass § 56 Absatz 2 bis 5 der

Vergabeverordnung auch für die Vergabe von Bauaufträgen anzuwenden ist. Dies sei gegenüber der bisher vorgesehenen Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vorzugswürdig, weil die VOB/A in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für die öffentlichen Auftraggeber und für die Auftragnehmer geführt habe.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** möchte in der Vergabeverordnung festlegen, dass die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch sicherheitstechnische und arbeitsschutzbezogene Anforderungen umfassen können. Staatliche Arbeitsschutzbehörden und gesetzliche Unfallversicherungsträger beanstandeten schon seit langem, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik nicht oder nur unzureichend berücksichtigt würden. Dies verursache in der Praxis oft erhebliche Probleme.

Weitere Forderungen des **Finanzausschusses** im Bereich der Vergabeverordnung betreffen Formanforderungen bei postalisch oder direkt übermittelten Angeboten, die Durchführung so genannter Nichtoffener Planungswettbewerbe, die Zusammensetzung von Preisgerichten und - im Bereich der Vergabestatistikverordnung - die Erhöhung der so genannten Bagatellgrenze von 25 000 auf 50 000 Euro.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen. Beide Ausschüsse begrüÙen die Vorlage zur Modernisierung des Vergaberechts. Die ergänzenden Detailregelungen bildeten zusammen mit der bereits verabschiedeten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den notwendigen Abschluss zur vollständigen Umsetzung des EU-Vergaberichtlinienpakets.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die Bundesregierung aufzufordern, eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung des komplexen Regelwerks zum Vergaberecht anzustreben und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** möchte die Bundesregierung auffordern, künftig die Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen als Kriterium für die Eignung und die geforderte technische Leistungsfähigkeit ausdrücklich zu benennen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 87/1/16** zu entnehmen.

## TOP 37:

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts (Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 - KStR 2015)

Drucksache: 76/16 und zu 76/16

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll die Körperschaftsteuer-Richtlinien in der Fassung vom 13. Dezember 2004 (BStBl I Sondernummer 2/2004 S. 3) an die Rechtsentwicklung und die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes anpassen.

Die Körperschaftsteuer-Richtlinien behandeln Anwendungs- und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Körperschaftsteuerrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen und unbillige Härten zu vermeiden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.



## TOP 38:

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2016)

Drucksache: 61/16

### I. Zum Inhalt der Verordnung Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu gewährleisten, sind einheitliche Formblätter erforderlich. Diese werden von der Bundesregierung gemeinsam mit Fachleuten aus der Praxis und den für das BAföG zuständigen obersten Landesbehörden entworfen und durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt.

Die letzte Änderung des BAföG mit Wirkung ab dem Jahr 2015 hat Änderungsbedarf bei den Formblättern zur Folge, dem mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen werden soll.

### II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage zuzustimmen.



## **TOP 39a:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe "Entwicklung des unternehmerischen und Innovationspotenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

Drucksache: 36/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Expertenarbeitsgruppe

"Entwicklung des unternehmerischen und Innovationspotenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertenarbeitsgruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 36/1/16** ersichtlich.

---

\* vgl. AE-Nr. 100604

[Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), Amtsblatt C 463 vom 23.12.14, Seite 4]



## **TOP 39b:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")

Drucksache: 38/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die folgenden Arbeitsgruppen im Rahmen von ET 2020 ergänzt werden:

- 1) Arbeitsgruppe "**Schulen**"
- 2) Arbeitsgruppe "**Modernisierung der Hochschulbildung**"
- 3) Arbeitsgruppe "**Berufliche Bildung und Ausbildung**"
- 4) Arbeitsgruppe "**Erwachsenenbildung**"
- 5) Arbeitsgruppe "**Digitale Fähigkeiten und Kompetenzen**"
- 6) Arbeitsgruppe "**Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung**"

Diese Arbeitsgruppen der neuen Generation im Rahmen von ET 2020<sup>1</sup> ersetzen und strukturieren die Arbeitsgruppen der vorangegangenen Generation<sup>2</sup> inhaltlich neu.

---

<sup>1</sup> vgl. BR-Drucksache 386/15 = AE-Nr. 150581

<sup>2</sup> vgl. BR-Drucksachen 774/13 (B) vom 19.12.2013, 804/13 (B) vom 14.02.2014 und 204/14 (B) vom 12.06.2014

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppen

jeweils eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten

sowie

je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen unter der Voraussetzung, dass die Beauftragten und ihre Stellvertreter nicht gleichzeitig an Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe teilnehmen.

Für die Arbeitsgruppen unter Nummern 2 bis 6 hat der Bundesrat in seiner 942. Sitzung vom 26. Februar 2016 teilweise bereits Benennungen beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 38/16 (Beschluss). Die zurückgestellten Benennungen für die Arbeitsgruppe "Schulen", vergleiche unter Nummer 1, sollen nunmehr erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 38/2/16** ersichtlich.

## **TOP 40:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 83/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 83/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.